

Schutzkonzept

Kinderhort „St. Vinzenz“



Prinzregentenstraße 71

83022 Rosenheim

Tel. 08031/ 2717910

hort@vinzentiusverein.de

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort	Seite 3
2. Begriffserklärungen	Seite 4
3. Haltung zum Kinderschutz	Seite 5
4. Gesetzliche Aufgaben des Trägers (BayKiBiG)	Seite 6
5. Verhaltenskodex für Mitarbeiter/innen	Seite 7
6. Maßnahmen	Seite 8
7. Kooperationspartner	Seite 12
8. Gestaltung des Nähe – und Distanzverhältnisses	Seite 13
9. Handlungsempfehlung – was tun	Seite 14
10. Beschwerdemanagement	Seite 17
11. Gefühlsbarometer für unser Team/ Selbstreflexion	Seite 21
12. Schlusswort	Seite 22
Anhang	
Handlungsplan	Seite 23
Ampel-Methode bei einer Kindeswohlgefährdung	Seite 24
Ansprechpartner Kontakte	Seite 28

Schutzkonzept

1. Vorwort

Dass Kinder unsere Zukunft sind, ist kein Klischee und kein Satz, den man einfach so sagen sollte. Es ist eine Tatsache und diese Zukunft gilt es in besonderem Maße zu schützen.

Kinder haben oft nicht die Möglichkeit, sich gegen Ungerechtigkeiten zu wehren. In der heutigen Zeit geraten Kinder zunehmend früh in Opferrollen und machen bereits im jungen Alter Erfahrungen mit Mobbing. Doch auch darüber hinaus gibt es Kinder, die seelische und körperliche Gewalt erfahren müssen, oder deren Rechte eingeschränkt oder ignoriert werden. Es ist die Pflicht eines jeden Pädagogen, dies so gut es geht zu verhindern.

Wir vom Hort machen es uns zur Aufgabe, durch verschiedene Maßnahmen die Kinder unserer Einrichtung zu schützen und für ihre Zukunft zu stärken. Wenn Mitarbeiterinnen in Kindertageseinrichtungen mit Problemen der Gewalt gegenüber Kindern durch eigene Teammitglieder oder Eltern konfrontiert werden, gibt es häufig Unsicherheit, wie man in solchen Situationen reagieren soll. Deshalb ist es wichtig, für diese Probleme Sensibilität zu entwickeln, Verfahrensweisen für den Umgang damit zu erarbeiten und diese dann auch für alle verbindlich festzuhalten. Dazu dient unsere Kinderschutzkonzeption.

2. Begriffserklärungen

Um ein gemeinsames Verständnis für das Thema entwickeln zu können, ist es notwendig, dass die wichtigsten Begriffe definiert und vom pädagogischen Personal akzeptiert sind. So haben wir eine gemeinsame Basis.

2.1. Kinderschutz

Der Kinderschutz stärkt Maßnahmen und Institutionen, welche Kinder vor Beeinträchtigung, körperlicher und seelischer Gewalt, Ausbeutung und Verwahrlosung schützen. Wir als Hort sind eine solche Institution. Somit ist es unsere Aufgabe, unsere Schutzbefohlenen vor negativen Erfahrungen dieser Art zu bewahren.

2.2. Kindeswohlgefährdung

Objektiv überprüfbare Kriterien für eine Kindeswohlgefährdung gibt es nicht. Eine genaue juristische Definition existiert auch nicht, da jeder Fall unterschiedlich ist. Jede Situation und jeder Verdacht müssen eigens für sich beurteilt werden. Deswegen ist ein fachlicher Austausch im Team und mit Fachberatungsstellen sehr wichtig. Zur sorgfältigen Klärung des Sachverhalts werden ausführliche Gespräche mit den Kindern sowie den Eltern geführt.

Merkmale für Kindeswohlgefährdung können dabei sein:

- Verbale Aggressivität
- Körperliche Verletzungen
- Äußerungen in Gesprächen über Gewalt in der Familie
- Entwicklungsverzögerungen
- Plötzliche, starke Persönlichkeitsveränderung
- Auffälligkeiten im Spielverhalten oder beim Umgang mit Anderen
- Sichtbare Vernachlässigung
- Einnässen

Verhärtet sich der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung, kommt es zu einer Meldung an die zuständige insoweit erfahrene Fachkraft (ISOFAK). Hier werden dann anonym die Beobachtungen weitergegeben. Bei dem Verdacht eines Fehlverhaltens durch einen Mitarbeiter/in (Gefährdung von Schutzbefohlenen oder eine Straftat) kommt es zu einer sofortigen Meldung an den Träger sowie an das Amt für frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung. Die entsprechende Fachkraft wird bis zur Klärung der Vorwürfe nicht der Arbeit nachgehen. Nach §47 SGB VIII handelt der Träger unverzüglich und übergibt alle wichtigen Dokumentationen an das zuständige Amt. Durch den Träger wird ein Handlungsplan für die Mitarbeiter der Einrichtung, für die Vorgehensweise bei einer Gefährdung bereitgestellt. Das Personal hat jederzeit Zugriff darauf.

3. Haltung zum Kinderschutz

Der Schutz der uns anvertrauten Kinder ist uns besonders wichtig. Dabei achten wir auf das seelische und körperliche Wohl unserer Schutzbefohlenen. Deswegen gehen wir behutsam mit den Belangen und Bedürfnissen unserer Hortkinder um. Alle Kollegen des Hortes sind dazu verpflichtet, Anzeichen für seelische und körperliche Misshandlung oder Verwahrlosung wahrzunehmen, zu dokumentieren und schnellstmöglich im Team zu besprechen. Gegebenenfalls wird Kontakt zu den Eltern hergestellt. Sollte der Bedarf bestehen, halten wir Rücksprache mit einer Fachkraft.

Dabei berufen wir uns auf § 8a des SGB VIII. Es ist unsere Aufgabe, die Rechte der Kinder zu achten und zu schützen.

Anhand der UN-Kinderrechtskonvention legen wir unser Augenmerk besonders auf:

- Das Recht auf Freizeit, Erholung und Spiel
- Das Recht auf freie Entfaltung
- Das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung (also Schutz vor körperlicher und seelischer Gewalt)
- Das Recht auf Schutz vor Diskriminierung (unabhängig von Religion, Geschlecht oder Herkunft)
- Das Recht auf Teilhabe ungeachtet von Behinderung oder Beeinträchtigung
- das Recht auf Meinungsfreiheit

KINDERSCHUTZKONZEPT - RECHTLICHE GRUNDLAGEN

International

UN-Kinderrechtskonvention (Art. 2, 3, 6, 12, 19, 24, 34)

EU-Grundrechtecharta (Art. 24)

National

GG (Art. 1, 2 in Auszügen)

BGB (§ 1631 Abs. 2)

SGB VIII (§§1 Abs. 3; 8a, 8b, 22, 30, 45, 46, 47, 72a)

StGB (§§ 225, 171, 174, 176, 180, 184)

Länderspezifisch

BayKiBiG (Art. 9b)

AVBayKiBiG (§ 1 Abs. 3)

4. Gesetzliche Aufgaben des Trägers (BayKiBiG)

Die Träger der nach diesem Gesetz geförderten Einrichtungen haben sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird,
3. die Eltern sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Insbesondere haben die Träger dafür Sorge zu tragen, dass die Fachkräfte bei den Eltern auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

Bei der Anmeldung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung oder bei Aufnahme eines Kindes in die Tagespflege haben die Eltern eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung vorzulegen.

Die Nichtvorlage einer Bestätigung ist für die Förderung nach diesem Gesetz unschädlich. Der Träger ist verpflichtet, schriftlich festzuhalten, ob vonseiten der Eltern ein derartiger Nachweis vorgelegt wurde.

5. Verhaltenskodex für Mitarbeiter

Unser Verhaltenskodex dient als einrichtungsspezifische Schutzmaßnahme. In aller erster Linie dient er dem Schutz der Schutzbefohlenen, jedoch auch dem unserer Mitarbeiter. Wenn klar und einheitlich geregelt ist, welches Verhalten erwünscht ist und welches als Grenzüberschreitung zu werten ist, können unnötige Verdächtigungen und Vorwürfe vermieden werden. Bei einem Fehlverhalten dürfen Mitarbeiter nicht wegsehen. Alle Mitarbeiter haben die Pflicht, bei wahrgenommenen Grenzüberschreitungen sofort aktiv zu werden. Durch unseren Kodex soll auch die Einrichtung geschützt werden, da sie einen Ort und eine Atmosphäre schaffen soll, wo Kinder in Sicherheit sind.

Verhaltens- und Schutzrichtlinien im Kinderhort

- Private Kontakte zu Kindern und Eltern sind weitestgehend zu vermeiden oder müssen klar geregelt und transparent sein.
- Zwischen pädagogischem Personal und Eltern wird eine angemessene professionelle Distanz gewahrt; Eltern werden grundsätzlich gesiezt.
- Private Geschenke dürfen weder gemacht noch angenommen werden.
- Ein Austausch über dienstliche Angelegenheiten außerhalb der Arbeitszeit ist aufgrund der Schweigepflicht nicht gestattet.
- Geheimnisse mit Kindern sind nicht erlaubt. Vertrauensinhalte müssen umgehend im Team oder mindestens mit einem Teamkollegen geteilt werden (Sechs-Augen-Prinzip).
- Elterngespräche finden grundsätzlich gemeinsam mit einem Teamkollegen statt.
- Hausfremde Personen müssen sich beim pädagogischen Personal anmelden.
- Wichtige Entscheidungen werden ausschließlich gemeinsam im Team getroffen.
- Körperkontakt zu Kindern erfolgt nur nach dem Wunsch und dem Bedürfnis des Kindes (z. B. Trost, Geburtstagsumarmung).
- Die Privatsphäre der Kinder ist jederzeit zu schützen, insbesondere in sensiblen Bereichen wie WC, Umkleide, beim Umziehen oder im Schwimmbad.
 - Männliches Personal unterstützt dabei vorrangig die Jungen.
 - Weibliches Personal unterstützt dabei vorrangig die Mädchen.
- Außergewöhnliche Vorkommnisse werden bei der Abholung kurz und sachlich an die Eltern weitergegeben. Bei weiterem Gesprächsbedarf wird ein separater Termin vereinbart.

6. Maßnahmen

Die von uns getroffenen Maßnahmen sollen möglichst präventiv wirken. Wir beschränken uns dabei nicht nur auf unser eigenes Team, sondern beziehen auch die Kinder und ihre Eltern mit ein. Nur, wenn viele Personen beteiligt sind und sensibilisiert werden, können seelische und körperliche Gewalt gegen Kinder schnell erkannt oder gar verhindert werden. Zudem wollen wir die Kinder mit unseren Maßnahmen selbst sensibilisieren. Sie sollen lernen, welche Rechte sie haben und was sie tun können, wenn diese von anderen verletzt oder eingeschränkt werden.

6.1 Maßnahmen im Team

Wir nutzen die wöchentlichen Dienstbesprechungen für Fallberatungen, Erörterungen neuer Erkenntnisse und Maßnahmen sowie die Informationsweitergabe von Fortbildungen. Neue Ideen werden dabei von allen Seiten durchdacht und mögliche Maßnahmen werden im Team reflektiert.

Wir arbeiten besonders präventiv. Durch aktives und gezieltes Beobachten versuchen wir mögliche Gefahrenpotentiale zu erkennen. Mobbing beugen wir durch Gespräche und die gezielte Durchführung kooperativer Maßnahmen und Angebote vor.

Wir stehen unseren Kindern auch jederzeit für Gespräche zur Verfügung. Unser Konzept bietet hier die Möglichkeit, mit einem oder mehreren Kindern intensiv zu kommunizieren, um Probleme und Ängste zu thematisieren. Darüber hinaus haben wir einen Kummerkasten. Hier können die Kinder anonym ihre Anliegen an unser Team bringen.

In Gruppenaktivitäten nehmen wir aktuelle Interessen der Kinder auf und setzen diese gestalterisch und spielerisch mit ihnen um. Dabei nutzen wir auch verschiedene Spiele, um das Selbstbewusstsein der Kinder zu stärken. Hier ist es uns auch möglich, thematische Einheiten zur Sensibilisierung der Kinder durchzuführen. So vermitteln wir ihnen ein Verständnis für ihre Rechte und was sie bei einer Verletzung dieser tun können.

Wir behandeln unsere Schutzbefohlenen vorurteilsfrei. Wir sehen die Stärken jedes Einzelnen und fördern diese. Gleichzeitig sind wir bemüht, die Kompetenzen der Kinder zu erweitern, ihr Selbstbewusstsein zu stärken und das Wahrnehmen ihrer Rechte zuzulassen. Unser Einrichtungskonzept ist darauf ausgerichtet und orientiert sich dabei am bayerischen Bildungsplan.

6.2 Partizipation der Kinder

Um das Selbstbewusstsein unserer Kinder zu stärken, ihre Meinung zu hören und ein Vertrauensverhältnis zu den Kindern aufzubauen, haben wir mehrere Möglichkeiten der Partizipation gefunden. Unser Kummer- und Beschwerdebriefkasten kann von den Kindern jederzeit genutzt werden.

Wir erklären den Kindern, dass kein Zettel ignoriert wird. Jede Bitte, jede Beschwerde, jeder Wunsch, jedes Lob und jede Kritik wird in unseren Dienstbesprechungen thematisiert.

Hier können die Kinder ihre Gedanken äußern und von ihrem Recht auf freie Meinungsäußerung anonym oder namentlich Gebrauch machen. Die Kinder können im Alltag selbst bestimmen, in welchen unserer Funktionsräume sie gehen. So können sie sich Räume und Aktivitäten suchen, die zu ihren Kompetenzen passen. Dies stärkt ihr Selbstbewusstsein und ihre Selbstwahrnehmung. An der weiteren Gestaltung des Hortalltages werden die Kinder beteiligt und können so z.B. ihre Ideen für die Ferienaktivitäten und die inhaltliche Gestaltung äußern.

6.3 Partizipation der Eltern

Die Eltern können im Regelfall den Kummer – und Beschwerdebriefkasten nutzen. Zudem sind wir bemüht, ein vertrauensvolles Verhältnis zu den Eltern zu pflegen. Im Alltag schaffen wir es, uns spontan die Ängste, Wünsche und Bitten der Eltern anzuhören. Wenn mehr Zeit für die Besprechung einer Situation oder Gegebenheit nötig ist, stehen wir den Eltern nach Absprache zu Gesprächen bereit. Die Eltern nutzen häufig den Kontakt zu uns, um akute familiäre Ereignisse mit uns zu besprechen (z.B. Scheidungen, Sterbefälle, ...). So haben wir die Möglichkeit, schnell auf die daraus resultierenden Bedürfnisse des einzelnen Kindes einzugehen und bei der Bewältigung der Situation zu unterstützen. Außerdem bieten wir einen Austausch mit den Klassenelternsprechern an.

6.4 Austausch, Fort- und Weiterbildungen

In unterschiedlichen Fort- und Weiterbildungen wird dem pädagogischen Personal regelmäßig ermöglicht, seinen Wissensstand zu erweitern.

Fortbildungsangebote verschiedener Anbieter werden dem pädagogischen Personal vorgelegt. Bei Interesse können die Kolleginnen und Kollegen diese besuchen. Die neu erworbenen Erkenntnisse werden dann aufgearbeitet und die grundlegenden Informationen in der nächsten Teamsitzung weitergegeben.

Zudem findet einmal im Jahr die Arbeitsschutzunterweisung statt, in der das Personal auch für Sicherheitsstandards und Gefahrenquellen im Alltag sensibilisiert wird.

6.5 Schutz für Mitarbeiter

- Auf Wunsch Mitarbeitergespräche mit Leitung und / oder Träger
- Regelmäßige 1.Hilfe Kurse
- Weiterbildungen
- Bei Bedarf Mediation durch den Träger bei schwierigen Gesprächen (Eltern - Eltern, Eltern - Mitarbeiter, Mitarbeiter - Mitarbeiter)
- Achtsamkeit gegenüber den Kollegen und Mitarbeitern
- Supervision

6.6 Rehabilitation und Aufarbeitung

Treten Fälle von Kindeswohlgefährdung in der Kita auf...

- gibt es zu Recht oder Unrecht Beschuldigte (Eltern, Fachkräfte, Kinder)
- fordern Eltern Aufklärung
- steht die Frage im Raum, ob und wie man kommuniziert
- möchten Opfer und Beschuldigte geschützt sein
- verlangen zu Unrecht Beschuldigte Aufklärung und möchten rehabilitiert werden
- fragt man sich, wie das passieren konnte?
- und wie man es in Zukunft vermeiden kann?

Selbst wenn alle Punkte beachtet wurden und angemessen reagiert wurde, bleiben oftmals viele Fragen offen und es besteht noch Lösungsbedarf.

Die Aufarbeitung des Geschehenen im Team, mit Kindern und Eltern sowie mit dem Träger ist wichtig, um Lücken im eigenen Schutzkonzept aufzudecken und das eigene Verhalten künftig zu korrigieren.

Zu Unrecht beschuldigte Mitarbeiter, Kinder, Eltern, Dritte haben das Recht auf Entlastung und Wiederherstellung des persönlichen Ansehens.

Auch haben zu Recht beschuldigte Personen ein Anrecht auf eine faire Behandlung.

Betroffene Kinder möchten und müssen geschützt sein und haben den Anspruch darauf, gehört zu werden.

Mitarbeiter, die eine Meldung über Teamkollegen abgeben, sollten ernst genommen und nicht als Verräter betrachtet werden. Es ist wichtig eine unterstützende Atmosphäre zu schaffen, in der die Meldenden sich sicher fühlen ihre Bedenken mitzuteilen, ohne negative Konsequenzen befürchten zu müssen.

Um der außergewöhnlichen Situation gerecht zu werden, bedarf es einer gründlichen Auseinandersetzung mit den Themen Aufarbeitung und Rehabilitation.

Eine sorgfältige Dokumentation über das gesamte Geschehen ist der Grundbaustein für einen Lösungsansatz, um allen Beteiligten gerecht zu werden.

Durch gründliche Aufzeichnungen lassen sich Informationen klar erfassen und sie ermöglichen eine präzise Analyse der Situation.

Durch regelmäßige Mitarbeitergespräche und Aufklärung der Mitarbeiter durch den Träger und die Einrichtungsleitung werden außergewöhnliche Situationen und

Themenbereiche möglichst frühzeitig angesprochen und behandelt. Der Träger ermöglicht der Einrichtungsleitung dementsprechende Weiterbildungen und Möglichkeiten zum Informationsaustausch, um das gesamte Team zu unterstützen.

Durch Dokumentationen der Fälle können bei Bedarf weitere Schritte eingeleitet werden. Zum Beispiel durch hauseigene Berichte und Beobachtungen und die Meldung besonderer Vorkommnisse i.S.v. § 47 SGB VIII.

6.7 Rehabilitation und Unterstützung nach einem Vorfall

a) Für Kinder

- **Sofortschutz:** Das Kind wird aus der belastenden Situation genommen.
- **Unterstützung:** Gespräche mit vertrauten pädagogischen Fachkräften; Einbindung externer Fachberatung (z. B. Kinderschutzbund Rosenheim, Erziehungsberatungsstelle).
- **Stabilisierung:** Förderung des Sicherheitsgefühls, Stärkung des Selbstbewusstseins (z. B. in Kinderkonferenzen oder Einzelgesprächen).
- **Therapeutische Hilfe:** Bei Bedarf Vermittlung an psychologische Fachstellen.

b) Für Familien

- **Elterngespräche** zur transparenten Aufklärung des Geschehens (im Rahmen des Datenschutzes und unter Wahrung des Kinderschutzes).
- **Unterstützungsangebote:** Vermittlung an Familien- oder Erziehungsberatungsstellen.
- **Einbindung externer Partner:** z. B. Jugendamt Rosenheim, sozialpädagogische Familienhilfe.

c) Für Mitarbeitende

- **Supervision und Nachbesprechungen** im Team.
- **Schulungen** zur Stärkung professioneller Handlungssicherheit.
- **Externe Beratung** bei Bedarf über Vermittlung des Trägers oder der Fachberatungsstelle.

6.8 Aufarbeitung

Nach jedem Vorfall findet eine strukturierte **institutionelle Aufarbeitung** statt:

1. **Faktenklärung** (Was ist passiert? Wer war beteiligt?)
2. **Reflexion der Abläufe** (Welche Strukturen oder Kommunikationswege haben, versagt oder funktioniert?)
3. **Teamgespräch** mit Fachberatung und ggf. Trägervertretung.
4. **Dokumentation und Auswertung** der Maßnahmen.
5. **Anpassung** interner Abläufe, z. B. in der Aufsichtspflicht, Kommunikation oder Beschwerdestruktur.

6.9 Qualitätssicherung

- **Regelmäßige Überprüfung** des Schutzkonzepts (mind. alle 2 Jahre).
- **Feedbacksystem:** Kinder, Eltern und Mitarbeitende werden aktiv beteiligt (z.B. Kinderkonferenzen, Elternbefragungen).
- **Fortbildungen:** Schulungen aller Mitarbeitenden insbesondere zu Kinderschutz, Prävention und Kommunikation.

7. Kooperationspartner

Kollegium	Betrachtung aus verschiedenen Blickwinkeln in Fallbesprechungen / Austausch von Beobachtungen
Eltern	(meist) erste/r Ansprechpartner bei Auffälligkeiten
Lehrkräfte	Schweigepflicht-Entbindung!
Fachdienste	Fallbesprechungen in Fällen von §35a SGB VIII ggf. Austausch mit Therapeuten (z.B. Ergotherapie, Logopädie)
Ärzte	Beratung durch den behandelnden Arzt mit Einverständnis der Eltern
ISEF	bei vermuteter Gefährdung durch die Eltern

8. Gestaltung des Nähe - und Distanzverhältnisses

Nähe muss stets mit einer angemessenen professionellen Distanz einhergehen. Es ist Aufgabe des pädagogischen Personals, das eigene Verhalten sowie das der Kolleginnen und Kollegen aufmerksam zu beobachten und gemeinsam zu reflektieren.

Sowohl gegenüber den Kindern als auch gegenüber den Eltern ist ein angemessenes Nähe- und Distanzverhältnis zu wahren. Dieses kann von Person zu Person unterschiedlich sein. Die Sympathie der Kinder darf dabei keinesfalls zu einem Wettbewerb innerhalb des pädagogischen Teams werden.

Die Verantwortung für die professionelle Gestaltung von Nähe und Distanz liegt ausschließlich beim pädagogischen Personal und nicht bei den Schutzbefohlenen. Kinder sind häufig nicht in der Lage, ein angemessenes Nähe-Distanz-Verhältnis selbstständig einzuschätzen. Daher ist es Aufgabe der Pädagoginnen und Pädagogen, klare und nachvollziehbare Grenzen zu setzen

- Einzelgespräche nur in geeigneter Atmosphäre und einsehbaren Räumen
- Vor Einzelgesprächen mindestens einen Kollegen darüber informieren, wo und mit wem dieses stattfindet
- Kein Kind besonders bevorzugen oder benachteiligen
- Nach Möglichkeit keine privaten Freundschaften zu Eltern von betreuten Kindern aufbauen
- Sollten bereits private Freundschaften zu Eltern bestehen, auf Trennung von privaten und beruflichen Themen achten
- Bei Bevormundung eines Kindes durch Kollegen Rücksprache im Team halten.

Im Arbeitsalltag kommt es immer wieder zu körperlichem Kontakt zwischen Kindern und Erziehern (trösten, unterstützen beim Basteln, ...). Es ist hierbei wichtig, dass dies nur passiert, wenn es angemessen ist und das Kind diese Nähe zulässt. Hier ist eine sensible Wahrnehmung des Personals wichtig. Wir sind Vorbilder und die Kinder sind unsere Schutzbefohlenen. Wir haben uns dementsprechend zu verhalten.

Die einzige Ausnahme stellt hier der Schutz vor selbst und fremdgefährdendem Verhalten dar. Sexualpädagogik erfordert eine professionelle Balance zwischen kultureller Sensibilität und dem gesetzlichen sowie pädagogischen Auftrag zum Schutz und zur Aufklärung von Kindern. Während für manche Menschen die Freikörperkultur ein besonderes Lebensgefühl darstellt, ist es andernorts undenkbar nackte Haut zu zeigen. Entsprechend freizügig, bzw. gehemmt wird das Thema in den Familien behandelt und erfordert daher einen ausgesprochen behutsamen Umgang. Je nach Nachfrage oder Situation wird in einer Kleingruppe und im geschützten Rahmen das Thema aufgegriffen. Einleitend werden interessierte Kinder darauf hingewiesen, dass sie unbedingt Rücksicht nehmen müssen auf Kinder, die jünger sind oder Kulturen entstammen, in denen solche Themen tabu sind. Die Meinungen, Hemmungen und Grenzen anderer müssen berücksichtigt werden.

Jedes Kind entscheidet selbst, wie weit es im Zuhören oder Erzählen gehen möchte. Wichtig sind dabei eine entspannte Atmosphäre und ein neutraler Tonfall, damit nicht das Gefühl entsteht, dass es sich um etwas Unanständiges handelt. Vielmehr sprechen wir offen über unseren Körper und darüber, wie wir ihn und unsere Intimsphäre schützen. Unterstützt werden solche Gespräche mit Geschichten und Büchern, wie z.B. „Mein Körper gehört mir“.

9. Handlungsempfehlungen– was tun?

Unsere Handlungsempfehlungen sollen dem pädagogischen Personal Sicherheit und eine kurze Leitlinie geben. Bei Bedarf, erfolgt eine Gefährdungsbeurteilung der gesamten Einrichtung. Kommt es dennoch zu Unsicherheiten, steht die Einrichtungsleitung jederzeit zur Verfügung.

9.1 ... wenn ein Kind von „kleinen“ Grenzüberschreitungen berichtet

- Das Kind ernst nehmen
- Die Situation nicht herunterspielen oder abmildern (z.B. durch Äußerungen wie „Ach, das war bestimmt nicht so gemeint“ oder „Das hat doch nichts zu bedeuten“)
- Keinen Druck ausüben, auch wenn man das Gefühl hat, dass noch nicht alles erzählt ist, das Kind könnte sich dann verschließen
- Keine Versprechen machen, die nicht gehalten werden können (z.B. „Davon erzähle ich niemandem“)
- Gesprächsinhalt notieren (Datum, Inhalt, Gesprächspartner)
- Rücksprache mit Einrichtungsleitung, um weitere Maßnahmen zu besprechen
- In dringenden Fällen wird die ISEF eingeschaltet (siehe Handlungsplan im Anhang)

9.2 ...wenn ein Kind von körperlicher, seelischer oder sexueller Gewalt berichtet

- Ruhig und besonnen bleiben – kein impulsives Handeln
- Dem Kind Glauben schenken
- Das Kind für den Mut, sich zu äußern, loben und es in seiner Entscheidung dies zu tun bestätigen
- Dem Kind versichern, dass es keine Schuld daran trägt
- Vor dem Kind die Tat, aber nicht direkt den Täter verurteilen (Kinder haben

oft ein starkes Vertrauensverhältnis zum Täter und könnten die Kooperation verweigern, wenn sie das Gefühl haben, dass diese Person angefeindet wird)

- Keine Schuldgefühle beim Kind hervorrufen (keine Warum - Fragen)
- Das Kind nicht drängen zu reden, aber signalisieren, dass man ein offenes Ohr hat
- Keine Versprechen machen, die nicht gehalten werden können
- Dem Kind versichern, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird, aber im Sinne und zum Schutz des Kindes weitere, vertrauenswürdige Fachkräfte einbezogen werden
- Nach dem Gespräch die Einrichtungsleitung informieren und schriftlich Inhalt festhalten
- Keine Informationen an Täter/Täterin herantragen (Druckaufbau auf das Kind durch Täter verhindern)
- In dringenden Fällen wird die ISEF eingeschaltet
- Meldung besonderer Vorkommnisse § 47 SGB VIII

9.3 ... wenn es zu Grenzverletzungen zwischen Kindern kommt

- Sofort dazwischen gehen
- Situation mit Beteiligten (gegebenenfalls getrennt voneinander) klären
- Aktiv Stellung gegen sexistisches, diskriminierendes oder gewalttätiges Verhalten beziehen
- Vorfall mit Einrichtungsleitung und gegebenenfalls im Team oder mit Eltern besprechen
- Vorfall gegebenenfalls mit Zustimmung der Betroffenen in einer Gruppe oder Teilgruppe aufarbeiten und Konsequenzen ziehen
- Umgangsregeln mit den Kindern besprechen oder wenn nötig anpassen
- Anlaufstellen wie z.B. Frauen- und Mädchennotruf, Nummer gegen Kummer, Erziehungsberatungsstelle, regionale Interventionsstellen

9.4 ... wenn ein Verdacht der Kindeswohlgefährdung durch einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin aufkommt

- Fakten dokumentieren
- Einrichtungsleitung informieren und mit dieser dann den Träger und die Fachberatung. Bei besonderen Vorkommnissen muss das Amt für frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung benachrichtigt werden (§ 47 SGB VIII).
- Überprüfung durch Träger, ob weitere Instanzen informiert werden müssen und gegebenenfalls arbeitsrechtliche Konsequenzen treffen

9.5 ... wenn ein Verdacht der Kindeswohlgefährdung durch die Eltern oder familiäres Umfeld aufkommt

- Fakten dokumentieren
- Einrichtungsleitung informieren und mit dieser dann den Träger und die Fachberatung. Bei besonderen Vorkommnissen muss das Amt für frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung benachrichtigt werden (§ 47 SGB VIII).
- Personensorgeberechtigte informieren (zuvor abklären ob durch Einrichtungsleitung, Träger oder Fachberatung)
- Im Falle des Verdachts auf eine Gefährdung des Kindes durch die Erziehungsberechtigten ist ein besonders sensibler Umgang erforderlich. Das Kindeswohl hat oberste Priorität und ist sorgfältig abzuwägen, bevor die Eltern informiert werden.

10. Beschwerdemanagement

Beschwerden sind im Idealfall konstruktive Kritik, die der Verbesserung der Arbeit und der Klärung von Beziehungen dienen. Sie haben einen Absender und einen Empfänger – beide sind verantwortlich für ein optimales Ausschöpfen der Beschwerde-Inhalte und die daraus entstehenden Konsequenzen.

Überlegungen des Absenders

- Inhalte der Beschwerde, Sach- oder Persönlichkeitsebene
- Was stört mich persönlich?
- Bin nur ich betroffen oder sind auch andere betroffen? Wer?
- Wie formuliere ich die Beschwerde?
- Was kann man verbessern, was wünsche ich mir?
- Kann man nichts ändern, wie gehe ich damit um, wer kann mir dabei helfen?

Überlegungen des Empfängers

- Wird der Konflikt durch meine Person oder durch mein Handeln ausgelöst?
- Ist mein Handeln die Ursache oder eine Reaktion, habe ich Gründe so zu handeln?
- Lässt sich der Konflikt schnell klären oder biete ich einen Gesprächstermin an?
- Führe ich das Gespräch allein oder bitte ich einen unbeteiligten Dritten dazu?
- Kann ich sofort auf die Beschwerde reagieren oder brauche ich Bedenkzeit, Beschwerdeprotokoll?
- Kann ich auf den Vorschlag/Wunsch des Absenders eingehen oder biete ich einen Kompromiss an?
- Ist es sinnvoll, nach einer vereinbarten Frist gemeinsam festzustellen, ob sich der Konflikt gelöst hat?

Vorgehen bei Beschwerden innerhalb der Einrichtung/Gruppe

- Wir stellen fest, wer beteiligt war und versammeln die Beteiligten in einem geschützten Raum.
- Wir überlegen, ob die zur Verfügung stehende Zeit ausreicht oder ob wir einen anderen Zeitpunkt für die Klärung des Konflikts festlegen.
- Die Beteiligten entscheiden, ob sie das Gespräch alleine führen wollen.
- Falls sie dies nicht wollen, wählen sie einen Moderator.
- Sollte ein selbstständig geführtes Gespräch aus dem Ruder laufen, kann ein Moderator hinzugeholt werden.
- Jeder stellt die Angelegenheit aus seiner Sicht dar, ohne unterbrochen zu werden.
- Wir stellen sicher, dass jeder den/die anderen verstanden hat, dass der Inhalt des Konflikts klar ist.
- Jeder schlägt eine Lösung vor und beurteilt den/die Vorschlag/Vorschläge des/der anderen.
- Am Ende muss jeder mit der Lösung/dem Kompromiss zufrieden sein, andernfalls wird ein erneutes Gespräch vereinbart.
- Ältere Kinder werden angehalten, einen Brief an diejenigen zu schreiben, den sie verletzt haben; die Entscheidung darüber, ob der Brief als Wiedergutmachung geeignet ist, obliegt dem Geschädigten.

Eltern als Beschwerdeführer

- Grundsätzlich sollen Beschwerden an den Verursacher des Beschwerde-Inhaltes gerichtet werden.
- Zunächst muss entschieden werden, ob aus zeitlichen Gründen ein gesonderter Termin gefunden werden muss, und ob ein Moderator benötigt wird.
- Eltern sind unsere Erziehungs-Partner und müssen als solche unbedingt ernst genommen werden.
- Beobachtungen werden sachlich und neutral vorgetragen.
- Schuldzuweisungen verletzen und führen zu Blockaden, Ursachenforschung dagegen öffnet den Weg zur Lösungsfindung.
- Alle sind an der Lösung beteiligt, niemand ist allein dafür verantwortlich.
- Im Protokoll werden Ursachen, Ziele und die Aufgaben jedes Einzelnen festgehalten.
- Ein Protokoll ermöglicht nach einem vereinbarten Zeitraum eine Erfolgs-Kontrolle.
- Jeder Beteiligte kann das Protokoll unterzeichnen und erhält eine Kopie.

Außerdem besteht jederzeit durch unseren Kummerkasten die Möglichkeit für Eltern und Kinder Anregungen, Bedürfnisse oder Probleme anonym zu äußern.

Dies wird dann vertraulich behandelt und mit äußerster Vorsicht bearbeitet.

Beschwerdemanagement – Dokumentation einer Beschwerde

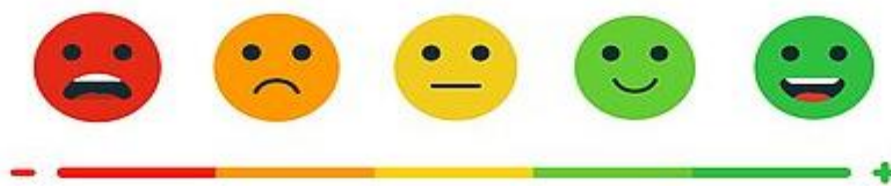
Datum	Unterschriften
Beschwerdeführer/in	
Betroffene/s Kind/er	
Sachverhalt	
Handlung	
Handlungsempfehlung	
Beobachtungen/Zeugen	
Stellungnahme	
Vereinbarung	
Reflexion am	
Unterschriften	

11. Gefühlsbarometer für unser Team / Selbstreflexion

Im Rahmen unserer Teamsitzung werden regelmäßig wichtige und auffällige Gegebenheiten aus dem Hortalltag für die Selbsteinschätzung reflektiert. Situationen werden präsentiert, besprochen und bei Bedarf behandelt.

Eigens dafür haben wir eine Methode entwickelt, mit der wir unser Team optimal aufeinander abstimmen und einsetzen können. Mit unserem Barometer können wir auf individuelle Situationen und Bedürfnisse der Kinder bestmöglich eingehen.

Gefühlsbarometer



1	2	3	4	5	Situation

12. Schlusswort

Wir das Team vom Hort St. Vinzenz haben es uns zur Aufgabe gemacht, unsere Schutzbefohlenen so gut es geht zu schützen, zu sensibilisieren und ihnen Kompetenzen für die Zukunft mit auf den Weg zu geben.

Zudem wollen wir die Mitarbeiter durch unser Kinderschutzkonzept, regelmäßige Fort - und Weiterbildungen und Teamgespräche bestmöglich schulen und vorbereiten.

Für die Kinder unserer Einrichtung möchten wir einen sicheren Ort schaffen, an dem sie offene Ohren, kompetente Beratung, verlässliche Vertrauenspersonen und natürlich jede Menge Spaß finden.

Handlungsplan Kindeswohlgefährdung

1. Bei einem Verdacht werden gewichtige Anhaltspunkte gesammelt und mit dem Kollegium besprochen. Die Leitung und der Träger werden informiert.
2. Nach Absprache und Beratung mit dem Kollegium wird ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten gesucht, um den Verdacht zu besprechen und im Idealfall eine Lösung zu finden. Wird eine Lösung gefunden, unterstützen wir die Familie in jeglicher Form.
3. Wird keine Lösung gefunden, wird die ISEF zur Gefährdungseinschätzung hinzugezogen.
4. Die Gefährdungseinschätzung obliegt der ISEF.

-Besteht keine Gefahr ist das Verfahren beendet.

-Besteht eine Gefahr, findet ein Gespräch zwischen Eltern, Einrichtung und ISEF statt; um eine Lösung zu finden.

5. Nehmen die Eltern Hilfe an wird das Verfahren eingestellt. Wird keine Einsicht gezeigt, wird der Fall an das Amt für frühkindliche Bildung und Erziehung weitergeleitet, um das Wohl des Kindes wieder herzustellen.

ISEF

Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstelle Rosenheim

Reichenbachstraße 3
83022 Rosenheim

E-Mail: czrosenheimeb@caritasmuenchen.org

Telefon: 08031 2037-40

Ampel-Methode bei Kindeswohlgefährdung

KINDESWOHLGEFÄHRDUNG	BEISPIELE	AMPEL-FARBE
UNBEABSICHTIGTE GRENZVERLETZUNGEN	- Kind ungefragt auf den Schoß ziehen - Kind beim Wickeln auf den Bauch küssen - Kind mit anderen vergleichen - Sarkasmus und Ironie - Kind stehen lassen und ignorieren	Grün
ÜBERGRIFFE	- Separieren des Kindes - Barscher, lauter Tonfall, Befehlston - Vorführen des Kindes, lächerlich machen - Kind aktiv an der Bewegung bzw. am Verlassen der Situation hindern	Orange
STRAFRECHTLICH RELEVANTE FORMEN VON GEWALT	- Kind, das gebissen hat zurück beißen - Kind schlagen - Kind treten - Kind hinter sich herziehen - Kind fixieren - Kind zum Schlafen zwingen (z.B. durch Körperkontakt am Aufstehen hindern) - Kind zum Essen zwingen (z.B.: Essen gegen den Willen in den Mund schieben)	Rot

Unsere Handlungsleitlinie zum Kinderschutz

Anwendung der Ampel-Methode im Kinderhort

1. Ziel und Geltungsbereich

Diese dienstliche Handlungsleitlinie dient dem Schutz der uns anvertrauten Kinder und gibt allen Mitarbeitenden des Kinderhorts verbindliche Orientierung im Umgang mit Grenzverletzungen, Übergriffen und Gewalt. Sie ist Bestandteil des Schutzkonzeptes und gilt für alle pädagogischen Fachkräfte, Ergänzungskräfte, Praktikant*innen und Ehrenamtliche.

Ziel ist es,

- Kindeswohlgefährdung frühzeitig zu erkennen,
- angemessen und einheitlich zu handeln,
- Kinder zu schützen und
- Mitarbeitenden Handlungssicherheit zu geben.

2. Grundhaltung

Alle Kinder haben ein Recht auf Schutz, Würde, Beteiligung und eine gewaltfreie Erziehung. Pädagogisches Handeln ist geprägt von Achtsamkeit, Respekt und professioneller Nähe-Distanz-Gestaltung.

3. Die Ampel-Methode

Die Ampel-Methode unterstützt die Einschätzung pädagogischen Handelns und möglicher Kindeswohlgefährdung.

Grün – Unbeabsichtigte Grenzverletzungen

Grenzverletzungen ohne Schädigungsabsicht, meist aus Unachtsamkeit oder fehlender Sensibilität.

Beispiele:

- Kind ungefragt auf den Schoß ziehen
- Kind mit anderen vergleichen
- Sarkasmus oder Ironie gegenüber Kindern
- Kind ignorieren oder stehen lassen

Handlungsleitlinie:

- Kollegiale Rückmeldung
- Selbstreflexion und Teamgespräch
- Sensibilisierung und ggf. Fortbildung
- Dokumentation im Team (ohne Meldung nach § 8a SGB VIII)

● Orange – Übergriffe

Bewusstes oder wiederholtes Verhalten, das die Würde oder emotionale Sicherheit des Kindes verletzt.

Beispiele:

- Kind separieren oder ausgrenzen
- Barscher, lauter Tonfall, Befehlston
- Kind vorführen oder lächerlich machen
- Kind aktiv am Verlassen einer Situation hindern

Handlungsleitlinie:

- Sofortige Unterbrechung der Situation
- Information der Leitung
- Klärendes Gespräch mit beteiligten Mitarbeitenden
- Schutz des betroffenen Kindes sicherstellen
- Schriftliche Dokumentation
- Entscheidung über weitere Maßnahmen durch die Leitung

● Rot – Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt

Körperliche oder massive psychische Gewalt. Akute Kindeswohlgefährdung.

Beispiele:

- Kind schlagen, treten oder fixieren
- Kind hinter sich herziehen
- Kind, das gebissen hat, zurückbeißen
- Kind zum Schlafen oder Essen zwingen

Handlungsleitlinie:

- Sofortiger Schutz des Kindes
- Unverzügliche Information der Leitung
- Dokumentation des Vorfalls
- Einschaltung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (IseF)
- Meldung gemäß § 8a SGB VIII an den Träger / das Jugendamt
- Weitere Schritte gemäß arbeits- und dienstrechtlichen Vorgaben

4. Zuständigkeiten

- Alle Mitarbeitenden: Wahrnehmen, Ansprechen, Weiterleiten von Beobachtungen
- Leitung: Einschätzung, Koordination, Dokumentation, externe Meldungen
- Träger: Unterstützung, rechtliche und organisatorische Maßnahmen

5. Dokumentation

Alle relevanten Beobachtungen und Maßnahmen werden sachlich, zeitnah und vertraulich dokumentiert. Die Dokumentation dient dem Schutz der Kinder und der Fachkräfte.

6. Inkrafttreten

Diese Handlungsleitlinie tritt mit Beschluss der Einrichtung in Kraft und ist verbindlich. Sie wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst.

Ansprechstellen (lokal und überregional)

<u>Ansprechstelle</u>	<u>Kontakt</u>	<u>Aufgabe/Bereich</u>
<u>Trägervertretung</u>	<u>Herr Daxlberger,</u> <u>Vinzentiusverein</u> <u>Rosenheim</u>	<u>Entscheidung über weitere</u> <u>Schritte</u>
Amt für Schulen, Kinderbetreuung und Sport	Frau Hilger Tel.: +49 (0) 8031/ 365 1512	Ansprechpartner Sachgebietsleitung
	Frau Mayer Tel.: +49 (0) 8031/ 365 1540	Stellv. Sachgebietsleitung; Fachberatung der freien Träger
ISEF		<u>Einschätzung,</u> <u>Gefährdungseinschätzung</u>
Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstelle Rosenheim	Tel: <u>08031 2037-40</u>	<u>§ 8a SGB VIII</u>
<u>Jugendamt Stadt/Landkreis</u> <u>Rosenheim</u>	<u>Tel. 80 31 / 365-14 95</u>	<u>Einschätzung,</u> <u>Gefährdungseinschätzung</u> <u>§ 8a SGB VIII</u>
<u>Kinderschutzbund</u> <u>Rosenheim e.V.</u>	<u>Tel. 08031 / 12929</u>	<u>Fachberatung, Krisenhilfe</u>
<u>Erziehungs- und</u> <u>Familienberatung Caritas</u> <u>Rosenheim</u>	<u>Tel. 08031 / 20380</u>	<u>Beratung von Eltern und</u> <u>Kindern</u>
<u>Polizeiinspektion Rosenheim</u>	<u>Tel. 08031 / 200 – 0</u>	<u>Gefahrenabwehr, Anzeige bei</u> <u>Verdacht auf Straftat</u>
<u>Nummer gegen Kummer</u>	<u>Tel. 116 111 (Kinder &</u> <u>Jugendliche)</u>	<u>Kostenfreie, anonyme</u> <u>Beratung</u>
<u>MaVia e. V.</u>	<u>Tel. 08031 / 268888</u>	<u>Beratung - Begleitung -</u> <u>Prävention</u> <u>Gegen sexualisierte und</u> <u>häusliche Gewalt.</u>
<u>Frauenhaus Rosenheim</u>	<u>Tel. 08031 / 381478</u>	
<u>Krisendienst Oberbayern</u>	<u>Tel. 0800 / 655 3000</u>	<u>24 h Notruf, Krisenintervention</u>